



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bunderätin Doris Leuthard

Per Mail an
revision-rlv@bfe.admin.ch

Basel, 26. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018

Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Rohrleitungsverordnung (RLV) Stellung nehmen zu können. Wir stimmen der revidierten Verordnung mit wenigen Bemerkungen zu.

Grundsätzlich begrüssen wir die klarere und einfachere Regelung der Definition der Rohrleitungen, welche gemäss RLG der Aufsicht des Bundes unterstellt sind. Gerne nehmen wir auch zur Kenntnis, dass aufgrund dieser Neuregelung einige Rohrleitungen aus der kantonalen Kompetenz herausfallen und neu in jene des Bundes übergehen. Ob davon auch Rohrleitungen im Kanton Basel-Stadt betroffen sind und die versprochene Entlastung der kantonalen Behörden eintritt, können wir zurzeit noch nicht beurteilen.

Kritisch beurteilen wir die Bestimmungen betr. Oberaufsicht des Bundes (Art. 33) über Rohrleitungen unter der Aufsicht der Kantone. Die gemäss RLV vom Bundesamt für Energie (BFE) zu erlassende Richtlinie wurde bereits am 15. Juni 2017 und ohne formelle Vernehmlassung bei den Kantonen – denen damit neue Aufgaben überbunden wurden – in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie regelt jedoch nicht nur die Oberaufsicht des Bundes, sondern enthält umfangreiche Bestimmungen betreffend die kantonale Aufsicht. Zudem entspricht die Definition der Rohrleitungen, welche der kantonalen Aufsicht unterstellt sind, nicht mehr der Definition gemäss RLV. Wir regen deshalb an, die Richtlinie entsprechend anzupassen und ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen nachzuholen.

Aus Sicht des Regierungsrates Basel-Stadt sollten in Zukunft Anpassungen dieser Richtlinie generell nicht mehr allein durch das BFE, ohne formelle Vernehmlassung bei den Kantonen beschlossen werden können, wenn davon die Kantone in besonderem Ausmass betroffen sind, wie dies bei der Überbindung von zusätzlichen Aufgaben der Fall ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin